

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wird der Lohn nach einem anderen Maßstabe vereinbart (Akfordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter), so ist die Lohnklasse nach jenem Betrage zu bestimmen, der voraussichtlich im Durchschnitte oder gewöhnlich auf eine Woche oder auf einen Monat entfällt.

Änderungen des Arbeitsverdienstes begründen eine Änderung der Lohnklasseneinreihung erst vom Beginne der folgenden Beitragszahlungsperiode an. Vorübergehende, das ist voraussichtlich nicht länger als vier Wochen dauernde Änderungen, bleiben außer Betracht.

#### IV. An- und Abmeldung.

##### § 11.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, deren Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse begründet, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Im Falle des Übertrittes von einer anderen Kasse oder zu einer anderen Kasse (§ 7, Absatz 1) kann die Anzeige auch vom Arbeitgeber erstattet werden.

Die Meldungen sind an die von der politischen Landesbehörde zu bestimmende Stelle zu erstatten. Soweit eine solche Stelle nicht bestimmt ist, erfolgen die Meldungen unmittelbar an die Bezirkskrankenkasse oder an die von ihr bestimmte Geschäftsstelle, bezw. Gemeinden.

##### § 12.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname des Anzumeldenden;
2. Tag und Ort der Geburt;
3. die Art der Beschäftigung;
4. den Tag des Eintrittes in die Beschäftigung (des Übertrittes zur Kasse);
5. die zur Einteilung in die Lohnklasse (§§ 8 bis 10) erforderlichen Angaben.